

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 6. Dezember 2020

Nummer 13 | 30. Jahrgang | Woche 49

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 2 bis 17



Foto: pixabay.com

Weihnachtsgrüße

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse,
sehr geehrte Geschäftspartner und Unterstützer, liebe Freunde,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende und es kommt die Zeit, in der wir etwas Ruhe finden
über die Ereignisse des vergangenen Jahres nachdenken. Die Weihnachtszeit ist auch die Zeit, in der wir an all die Menschen
denken, die uns besonders nahe standen, die Familien und Freunde.

2020 war ein ereignisreiches Jahr. Ein Jahr, in dem vor allem die Gesundheit im Vordergrund stand.
In dieser besonderen Situation haben die Einwohner der Gemeinden dafür gesorgt, dass Menschen, die Hilfe brauchten,
diese bekamen. Ihnen gebührt mein besonderer Dank.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Weihnachtsfest, besinnliche Stunden und viel Zeit für Ihre Familien.

Gesundheit, Glück, Erfüllung und Frohsinn mögen für Sie im Jahr 2021 und darüber hinaus ständige Begleiter sein
und Ihnen ein erfolgreiches neues Jahr bescheren.

Detlef Krause

Amtsleiter Amt Oder-Welse

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“ der Gemeinde PassowSeite 3
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).....Seite 3
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)Seite 5
- Bekanntmachung des Verzeichnisses aller öffentlich gewidmeten Straßen der Gemeinde PinnowSeite 7
- Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2020Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020Seite 8
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde PinnowSeite 9
- Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mark LandinSeite 10
- Bekanntmachung der WahlleiterinSeite 11
- 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 06.12.2019Seite 12
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2012.....Seite 12
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Pinnow.....Seite 12
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2013.....Seite 13
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Pinnow.....Seite 13
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2014.....Seite 13
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Pinnow.....Seite 13
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2015.....Seite 13
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Pinnow.....Seite 14
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2016.....Seite 14
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Pinnow.....Seite 14
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2017.....Seite 14
- Bekanntmachung des Amtsdirektors – Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Pinnow.....Seite 14

Informationen aus den Sitzungen

- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Pinnow vom 27.10.2020Seite 15
- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Mark Landin vom 28.10.2020Seite 17
- Informationen aus der Gemeindevertretersitzung Passow vom 29.10.2020.....Seite 18

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Ist die Eingemeindung nach Schwedt alternativlos? – Beitrag aus den Angermünder Nachrichten vom 20.11.2020Seite 19
- Neugründung Jugendfeuerwehr Schönermark.....Seite 19
- Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zur aktuellen Situation im Gemeindeamt Oder-WelseSeite 20
- Leserbrief: Wir decken auf – Gemeindevertretung ist gespaltenSeite 21

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“ der Gemeinde Passow nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschloss in öffentlicher Sitzung am 29.10.2020 mit Beschluss Nr. BV70/2020/030 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Errichtung eines Gebäudes für Betreutes Wohnen.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Freifläche zwischen der Schwedter Straße und der Mittelstraße.

Dieser Beschluss ist hiermit bekannt gegeben.

Pinnow, den 02.11.2020

Detlef Krause
Amtsleiter

Siegel

Lage des Plangebietes und Geltungsbereich:



Bekanntmachung der öffentlichen Auslage des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in öffentlicher Sitzung am 27. Juni 2018 mit Beschluss Nr. BV49/2018/014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ beschlossen.

Mit der Planung wird das grundlegende Ziel verfolgt, im südwestlichen Bereich der Dorfstraße eine straßenbegleitende, typisch ländliche Wohnbebauung auf großzügigen Grundstücken zu ermöglichen und den Ortskern hierdurch entsprechend der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes maßvoll zu ergänzen und abzurunden. Ziel ist außerdem die Entwicklung des natürlichen Regenentwässerungssystems durch Schutz und Entwicklung prägender Landschaftselemente und schützenswerter Biotope innerhalb des Plangebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 43/3, 478 und teilweise die Flurstücke 43/1, 43/5 der Flur 2 in der Gemarkung Pinnow und eine Fläche von rund 1,6 ha. Das Gebiet befindet sich am südwestlichen Ortsausgang von Pinnow westlich der Dorfstraße. Die betroffenen Grundstücke sind derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich. Im Norden grenzt das Plangebiet unmittelbar an die Wohnbebauung des Ortskerns an. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist straßenbegleitend bereits Wohnbebauung vorhanden, die nun gespiegelt werden soll.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Demzufolge wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt und die Planung daraufhin geringfügig angepasst. Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in öffentlicher Sitzung am 27. Oktober 2020 beschlossen. In derselben Sitzung hat die Gemeindevertretung den 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow in der Fassung von Juli 2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seiner Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslage bestimmt. Die genannten Unterlagen liegen

vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Februar 2021

im Bauamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow während folgender Zeiten

Montag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie auf der Internetseite des Amtes Oder-Welse – www.amt-oder-welse.de (unter Verwaltung / Öffentlichkeitsbeteiligung) und dem Landesportal des Landes Brandenburg – <http://bauleitplanung.brandenburg.de> – zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Grund der anhaltenden Corona-Ein-

I. Amtlicher Teil

schränkungen ist für die persönliche Einsichtnahme vor Ort vorab ein Termin unter der Telefonnummer 033335 719-52 bzw. per E-Mail an bauamt4@amt-oder-welse.de zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden. Postanschrift des Amtes Oder-Welse ist Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Branden-

burgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite des Amtes Oder-Welse zum Herunterladen bereitsteht.

Pinnow, 10.11.2020

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Siegel

Geltungsbereich des BP Nr. 10 „Am Ortsrand“



I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin hat in öffentlicher Sitzung am 10. November 2016 mit Beschluss Nr. BV30/2016/017-Ä1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ beschlossen.

Anlass der Planaufstellung ist der § 1 Absatz 3 BauGB, der die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Das Erfordernis ergibt sich aus dem Bestreben der Gemeinde Mark Landin, die Flächen nördlich bzw. nordöstlich des bestehenden Windparks der Gemeinde Pinnow entsprechend die Abgrenzung des Windeignungsgebietes für die Nutzung von Windenergieanlagen zu aktivieren und zugleich eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich, unter Berücksichtigung einer möglichst optimalen Ausnutzung der Windenergiepotenziale, sicherzustellen.

Die Planunterlagen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurden in der Zeit vom 06. August 2018 bis einschließlich 06. September 2018 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ in der Zeit vom 15. April 2019 bis einschließlich 17. Mai 2019 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Absatz 7 BauGB ergaben sich folgende Änderungen bei der Aufbereitung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“:

- geringfügige Anpassung der Baufelder WEA1, WEA2 und WEA4,
- Verschiebung des Baufeldes WEA 3 in Richtung Westen (Flurstück 26 anstatt 27),
- geänderte Rechtsgrundlage bei der textlichen Festsetzung Nr. 2,
- korrigierter Bezug auf die Verwaltungsvorschrift bei der textlichen Festsetzung Nr. 4, – Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6 (Beschattungszeiten, redaktionelle Klarstellung)
- Anpassung der Ausgleichsmaßnahme M2
- nochmalige Aktualisierung der Schall- und Schattenwurfprognosen
- Fortschreibung des Umweltberichtes

Auf Grund der Änderungen an den Planunterlagen, die sich aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gegen- und untereinander ergeben haben sowie zur Aufrechterhaltung eines transparenten Verfahrens, erfolgte die Erstellung eines 2. Entwurfes.

Die Änderungen sind im Begründungstext gelb hervorgehoben.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie seiner Begründung mit dem Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 28. Oktober 2020 mit Beschluss Nr. BV30/2019/053 gebilligt. Gleichzeitig wurde die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen zum 2. Entwurf werden nach § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB in der Zeit

vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 29. Januar 2021

im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow während folgender Zeiten
Montag von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Außerdem sind die Unterlagen während dieser Zeit auf der Website des Amtes Oder-Welse – www.amt-oder-welse.de – unter Verwaltung / Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar. Auf Grund der anhaltenden Corona-Einschränkungen ist für die persönliche Einsichtnahme vor Ort vorab ein Termin unter der Telefonnummer 033335 719-52 zu vereinbaren.

Neben dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes vom 08.07.2020 liegen nachfolgende Unterlagen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Umweltbericht vom 08.07.2020 mit Anlagen (Karten 1 bis 12), Stand Juli / August 2019

Informationen zu:

- Schutzgüter Klima und Luft
- Schutzgut Wasser
- Schutzgüter Fläche und Boden
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Kulturelles Erbe

Jeweils Aussagen zu Bestand, Bewertung, Entwicklungsprognose einschließlich Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

- Abschnitt Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Aussagen zu europäischen Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie
- Abschnitt Eingriffs-Ausgleichsplan
Informationen zu den zu erwartenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Ermittlung der daraus resultierenden erheblichen oder nachhaltig eintretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs zur Kompensation des Eingriffs
- Abschnitt FFH-Verträglichkeitsstudie
Informationen zum FFH-Gebiet Pinnow
- Faunistische Kartierungen 2015–2020
Informationen zu den im Gebiet vorkommenden Brut- und Rastvögeln sowie Fledermäusen
- Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt, N1) zum parallel laufenden BImSch-Verfahren vom 14.01.2020
Informationen zum Artenschutz bzgl. Rotmilan und Rohrweihe
- Schattenwurfprognose vom 01.08.2019
Informationen zu Schattenwurf zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch
- Geräuschimmissionsprognose vom 22.10.2019
Informationen zu Schall und Infraschall zur Berücksichtigung des Schutzgutes Mensch

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen abgeben.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Sämtliche Änderungen zur Fassung zum 1. Entwurf sind gelb her-

I. Amtlicher Teil

vorgehoben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des o. g. Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 13 bis 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Pinnow, 10.11.2020

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Siegel

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“



I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Verzeichnisses aller öffentlich gewidmeten Straßen der Gemeinde Pinnow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow hat in öffentlicher Sitzung am 27. Oktober 2020 mit Beschluss Nr. BV49/2020/006 das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Pinnow beschlossen.

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019 hat das Land Brandenburg die Möglichkeit für den Ausbau kommunaler Straßen, von Anliegern Beiträge zu erheben, abgeschafft. Dies hat zur Folge, dass das Land Brandenburg nunmehr an die Stelle der Anlieger tritt und für die Einnahmeausfälle der Kommunen vollumfänglich aufkommt. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale.

Die Berechnung des Pauschalbetrages erfolgt nach der Länge der gewidmeten Gemeindestraßen gemäß den amtlichen Geobasisdaten des Amtlichen Topographische-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) der Landesvermessung und Geobasisdateninformation Brandenburg (LGB). Maßgeblich

für den Pauschalbetrag sind daher die im ATKIS erfassten gewidmeten Gemeindestraßen.

Auf Grund der in diesem Zusammenhang durchgeführten Überprüfung der Aktualität der bisher gewidmeten Straßen wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow das beigefügte aktualisierte Straßenverzeichnis beschlossen.

Das Straßenverzeichnis kann während der Dienststunden im Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow sowie unter www.amt-oder-welse.de eingesehen werden.

Pinnow, 03.11.2020

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17.09.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 5.084.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 5.019.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 5.286.000 EUR |
| Auszahlungen auf | 5.202.500 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.045.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.761.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	240.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	441.500 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird auf 44,29 v. H. der für das Haushaltsjahr 2020 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Für die amtsangehörigen Gemeinden Passow und Pinnow wird zur Finanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen/ Auszahlungen ihrer übertragene Kindertagesstätten gemäß § 139 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage erhoben. Als Maßstab für die Verteilung des Finanzbedarfs wird entsprechend der

Kinderzahl auf Grundlage der Kapazität der Einrichtungen ein Umlagebetrag in Höhe von 1.003,02 €/ je Kind festgesetzt. Davon wird der jeweils je Einrichtung geplante Ertrag aus dem »Kostenausgleich von Wohnortgemeinden« abgesetzt.

Somit wird als Umlage festgesetzt:

Gemeinde	Kapazität Kinder	Betrag	– Ertrag Kostenausgleich	Umlagebetrag
Pinnow	110	110.332 EUR	51.900 EUR	58.400 EUR
Passow	155	155.468 EUR	60.500 EUR	95.000 EUR

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 40.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70	Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71	Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
Kontengruppe 52 und 72	Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Kontengruppe 53 und 73	Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
Kontengruppe 54 und 74	Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57	Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden

I. Amtlicher Teil

- bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf je 50.000 € festgesetzt.

Pinnow, den 18.09.2020

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2020, beschlossen am 17.09.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in

der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 18.09.2020

Detlef Krause
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.347.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.309.400 €
außerordentlichen Erträge auf	19.900 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	19.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.079.500 €
Auszahlungen auf	2.157.400 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.228.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.189.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	688.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	767.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	162.700 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	200.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2020 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung am

13.12.2018 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer 325 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, werden auf einen Betrag größer als 50.000 € festgesetzt und für außerordentliche Aufwendungen auf einen Betrag größer als 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird für nachfolgende Kontengruppen größer als 10.000 € festgesetzt:

Kontengruppe 50 und 70	Personalaufwendungen und Personalauszahlungen
Kontengruppe 51 und 71	Versorgungsaufwendungen und Versorgungsauszahlungen
Kontengruppe 52 und 72	Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
Kontengruppe 53 und 73	Transferaufwendungen und Transferauszahlungen
Kontengruppe 54 und 74	Sonstige ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen
Kontengruppe 55 und 75	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen und Finanzauszahlungen
Kontengruppe 57	Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen
Kontengruppe 78	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Kontengruppe 79	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

 Keiner Entscheidung bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 100 €.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 €
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

I. Amtlicher Teil

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2030 wieder hergestellt.

Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Pinnow, den 02.11.2020

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2020, beschlossen am 09.07.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen

worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.10.2020 von der Landrätin des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 64 erteilt.

Nach § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 03.11.2020

Detlef Krause
Amtdirektor

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 27.10.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird in Form einer monatlichen Pauschale von 50 € und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung 13 € beträgt.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 €.
- (3) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.

2 oder 3 erhalten.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und nur gegen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt

für Arbeitnehmer:	15 €
für Selbständige und freiberuflich Tätige:	20 €
und für Kinderbetreuung:	13 €.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet bzw. auf Antrag des Dienstreisenden genehmigt wurden. Es sind nur solche Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar durch die Mandatsausübung selbst bedingt sind, wobei die Fahrten im Sinne einer Verpflichtung geboten sein müssen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Gemeindeteile.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 5 des Bun-

I. Amtlicher Teil

des Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für den zurückliegenden Monat auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Pinnow, den 27.10.2020

Amtsleiter
Detlef Krause

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 27.10.2020 beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 27.10.2020

Detlef Krause
Amtsleiter

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mark Landin

Auf Grund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr.9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Gemeindevertretung wird in Form einer monatlichen Pauschale von 50 € und eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung 13 € beträgt.
- (2) Den Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Ortsbürgermeister des Ortsteiles Grünow:	175 €
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Schönermark:	175 €
Ortsbürgermeister des Ortsteiles Landin:	245 €.

 Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Den Ortsvorsteher wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt und nicht bereits Sitzungsgeld als Gemeindevertreter gewährt wird.
- (4) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 570 €.
- (5) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermo-

nats länger als zwei Wochen dauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 erhalten.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und nur gegen Nachweis durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt

für Arbeitnehmer:	15 €
für Selbständige und freiberuflich Tätige:	20 €
und für Kinderbetreuung:	13 €.

I. Amtlicher Teil

- (5) Der Anspruch auf Verdienstausschluss ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet bzw. auf Antrag des Dienstreisenden genehmigt wurden. Es sind nur solche Kosten erstattungsfähig, die unmittelbar durch die Mandatsausübung selbst bedingt sind, wobei die Fahrten im Sinne einer Verpflichtung geboten sein müssen.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.
Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 5 Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich für den zurückliegenden Monat auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jeweils rückwirkend quartalsweise bis zum 15. Arbeitstag nach Ablauf des Quartals.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Pinnow, den 28.10.2020

Amtsdirektor
Detlef Krause

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 28.10.2020 beschlossene Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mark Landin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Entsprechend § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt, dass Frau Dr. Dana Stumpf, Herr Marcel Duckert und Herr Roy Blacha als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin mit Schreiben vom 03.11.2020 ihren sofortigen Rücktritt erklärt haben.

Frau Dr. Dana Stumpf, Herr Marcel Duckert und Herr Roy Blacha waren gewählte Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers Wählergruppe „ZJZ“.

Als weitere Ersatzpersonen des Wahlvorschlagsträgers wurden gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG Frau Edelgard Frischmuth und Herr Dirk Jendryke berufen.

Frau Frischmuth bestätigte mit Schreiben vom 17.11.2020 und Herr Jendryke mit Schreiben vom 11.11.2020 die Annahme der Wahl.

Für den Wahlvorschlagsträger stehen keine weiteren Ersatzpersonen zur Verfügung.

Ein Mandat bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Die Besetzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin ändert sich wie folgt:

SPD: 2 Sitze

Noeske, Helmuth
Markgraf, Gerhard

Einzelwahlvorschlag Siewert: 1 Sitz

Siewert, Verena

Einzelwahlvorschlag Manteufel: 1 Sitz

Manteufel, Gabriele

Einzelwahlvorschlag Grambauer: 1 Sitz

Grambauer, Monika

Einzelwahlvorschlag Markwart: 1 Sitz

Markwart, Oliver

Einzelwahlvorschlag Selig: 1 Sitz

Selig, Andreas

Wählergruppe „ZJZ“: 2 Sitze

Frischmuth, Edelgard
Jendryke, Dirk

Pinnow, 19.11.2020

Medynska
Wahlleiterin

I. Amtlicher Teil

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse folgende 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 Absatz 4 erhält einen neuen Satz 2:

„§ 6 Absatz 4 Satz 2: Zu diesen Entscheidungen gehören unter Beachtung des § 9 Absatz 4 auch die Einstellung und Entlassung auf Vorschlag des Amtsdirektors von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 3 des TVöD-VKA.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2

Der § 9 erhält neuen Absatz 4:

„§ 9 Absatz 4 Der Amtsdirektor erteilt einen Vorschlag über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 3 des TVöD-VKA.“

Der bisherige § 9 Absatz 4 wird zu § 9 Absatz 5.

Der bisherige § 9 Absatz 5 wird zu § 9 Absatz 6.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 25.11.2020

– Siegel –

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 24.11.2020 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der derzeit gültigen Fassung, enthalten sind oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Pinnow, den 25.11.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2012

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 – BV49/2020/010

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2012.“

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020 – BV49/2020/011

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2012 zu erteilen.“

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2013

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 – BV49/2020/012

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2013.“
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020 – BV49/2020/013

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2013 zu erteilen.“

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2014

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 – BV49/2020/014

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2014.“
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2014 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020 – BV49/2020/016

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2014 zu erteilen.“

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2015

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 – BV49/2020/017

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2015.“
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 28.10.2020

Detlef Krause
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020 – BV49/2020/015

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2015 zu erteilen.“

Pinnow, den 28.10.2020

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2016

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 – BV49/2020/018

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2016.“
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 28.10.2020

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020 – BV49/2020/019

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2016 zu erteilen.“

Pinnow, den 28.10.2020

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow zum 31.12.2017

Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2020 – BV49/2020/020

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2017.“
Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Zimmer 3 des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow zu den Sprechzeiten oder mit Terminvereinbarung aus.

Pinnow, den 28.10.2020

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Bekanntmachung des Amtsdirektors

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Pinnow

Beschluss der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020 – BV49/2020/021

„Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.“

Pinnow, den 28.10.2020

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

I. Amtlicher Teil

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 27.10.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2020/034

Einleitung des Verfahrens hinsichtlich der Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt, dass der Amtsdirektor beauftragt wird, mit dem Bürgermeister der Stadt Angermünde Verhandlungen zur Mitverwaltung der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Angermünde zu führen. Die Verhandlungsergebnisse in Form von Vertragsentwürfen sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Vorlage beschlossen

BV49/2019/022

Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow mit dem in Anlage 1 dargestellten Abwägungsergebnis (Fassung vom Juli 2020).
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die beteiligte Öffentlichkeit, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/022

Bebauungsplan Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow – Billigung des 1. Entwurfes sowie Zustimmung zur Beteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt:

1. Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Ortsrand“ der Gemeinde Pinnow wird in der vorliegenden Fassung vom Juli 2020 gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB vorzunehmen.
3. In der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass auf die Angabe, welche umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar sind, verzichtet wird.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/006

Beschluss eines aktuellen Straßenverzeichnisses auf Grund der Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt das aktualisierte Straßenverzeichnis für die gewidmeten Gemeindestraßen der Gemeinde Pinnow.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/010

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der An-

lage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2012.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/011

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2012 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/012

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2013.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/013

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2013 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/014

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2014 die damit verbundenen Änderungen der Eröffnungsbilanz.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/015

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2015 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/016

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2014

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2014 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/017

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2015

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per

I. Amtlicher Teil

31.12.2015.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/018

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2016

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2016.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/019

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2016 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/020

Beschluss über den Jahresabschluss per 31.12.2017

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den in der Anlage 1 beigefügten geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Pinnow per 31.12.2017.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/021

Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/024

Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleine Oderwelse Pinnow vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Pinnow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow verlangt gemäß § 135 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätte Kleine Oderwelse vom Amt Oder-Welse auf die Gemeinde Pinnow zum nächst möglichen Zeitpunkt.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/025

Zustimmung zum Medienentwicklungsplan im Rahmen des Förderantrages DigitalPakt Schule 2019–2024

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse gemäß § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2017 zu erteilen.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/028

Öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Angermünder Ortsteile Frauenhagen und Mürow

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Angermünde zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Ortsteile Frauenhagen und Mürow auf die Gemeinde Pinnow ab dem Schuljahr 2021/2022. Örtlich zuständige Schule ist die Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/029

Beschluss eines Gestattungsvertrages über die Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer mehrsträngigen Elektroleitung und einer Zuwegung im Rahmen der Errichtung von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Mark Landin

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt den Gestattungsvertrag, Stand 30.09.2020, mit der Windpark Mark Landin Infrastruktur I GbR über die Verlegung, Betreibung und Unterhaltung einer mehrsträngigen Elektroleitung und einer Zuwegung im Rahmen der Errichtung von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Mark Landin.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/030

Finanzielle Mehraufwendung für die Umsetzung der Regelungen des Hygienekonzeptes für die Sporthallennutzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Pinnow beschließt zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes für die Nutzung der Sporthalle Pinnow die Vorhaltung eines Hallenwartes.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/031

Beschluss einer Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 621/2020 vom 08.10.2020 Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 610

Beschluss:

Die im Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 621/2020 vom 08.10.2020 Beteiligten: Gemeinde Pinnow als Verkäufer – Herr Andreas Schlüter als Käufer

Vertragsgegenstand: Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 610 von Frau Olivia Schönwetter, handelnd als vollmachtloser Vertreter für die Gemeinde Pinnow, abgegebenen Erklärungen werden in allen Einzelheiten und im vollen Umfang durch die Gemeindevertretung genehmigt.

Vorlage beschlossen

BV49/2020/031

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Pinnow

Beschluss:

– siehe Bekanntmachung im amtlichen Teil –

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV49/2020/023

Beschluss zum Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Pinnow, Flur 2, Flurstück 541 TF

Vorlage beschlossen

BV49/2020/026

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage

Vorlage beschlossen

BV49/2020/027

Beschluss über einen Rangrücktritt, Grundbuch von Pinnow, Blatt 644

Vorlage beschlossen

I. Amtlicher Teil

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 28.10.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2019/053

Zustimmung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin zu seiner erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt:

Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin einschließlich Begründung und Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen wurden mit dem in der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll) dargestellten Ergebnis geprüft sowie mit Beschluss gebilligt.

1. Dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 03 „Windfeld Pinnow / Mark Landin“ der Gemeinde Mark Landin vom 08.07.2020 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird zugestimmt. Die Begründung wird gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorzunehmen.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung hinzuweisen.
4. In der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit des 2. Entwurfes ist auf den Umweltbericht hinzuweisen sowie darauf, welche umweltbezogenen Stellungnahmen verfügbar sind.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/003

Kita-Elternbeiträge für die Corona-Notfallbetreuung im April, Mai und Juni 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass die Gemeinde Mark Landin, als Träger der Kindertagesstätte Schlumpfhausen wegen der fehlenden oder eingeschränkten Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung aufgrund der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen des Landes und der Landrätin des Landkreises Uckermark und dem Verbot des Betriebes von Kindertageseinrichtungen auf die Erhebung der Elternbeiträge gemäß aktueller Kitagebührensatzung für die Monate April, Mai und Juni 2020 verzichtet und die Gebührenpflichtigen von den Elternbeiträgen befreit.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/011

Beschluss zur Errichtung eines Funkmaststandortes der Deutschen Telekom GmbH – Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 543

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin stimmt der Errichtung eines Funkmastes der Telekom auf dem Flurstück 543 der Flur 5 in der Gemarkung Landin zu.

Vorlage vertagt

BV30/2020/014

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Mark Landin

Beschluss:

Siehe Bekanntmachung amtlicher Teil

Vorlage beschlossen

BV30/2020/015

Aufhebung des Beschlusses BV30/2019/059 vom 13.01.2020 über „Entscheidung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt die Aufhebung des Beschlusses BV30/2019/059 vom 13.01.2020 über Entscheidung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/016

Beschluss zur Durchführung einer Bürgerversammlung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt eine Bürgerversammlung aufgrund des Schreibens vom 05.09.2020 in Schönermark auf dem Sportplatz durchzuführen.

Vorlage beschlossen

BV30/2020/017

Hauptstraße Niederlandin: Antrag Geschwindigkeitsreduzierung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, den vorliegenden Antrag der Familie Figur zur Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h für die Hauptstraße in Niederlandin an die Untere Straßenverkehrsbehörde zur Entscheidung zu übergeben.

Vorlage vertagt

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV30/2020/017

Beschluss zu den Nutzungsbedingungen bei Sportangeboten durch Dritte für Mitglieder des Kulturtreff Schönermark im Objekt Am Dorfanger 29 in Schönermark

Vorlage vertagt

I. Amtlicher Teil

Informationen aus der Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 29.10.2020

A. ÖFFENTLICHER TEIL

BV70/2020/005

Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Haushaltssatzung 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt gemäß § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 65 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) das Haushaltssicherungskonzept zur Haushaltssatzung 2020, bestehend aus Vorbericht und Zahlenübersicht.

Vorlage beschlossen

BV70/2020/006

Beschluss Haushaltssatzung 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt gemäß §§ 65 und 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich Anlagen 1–11: Vorbericht, Ergebnishaushalt, Übersicht Ergebnisentwicklung 5.4, Finanzhaushalt, Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 5.14, Vsl. Stand Verbindlichkeiten 5.15, Vsl. Stand der Rücklagen und Rückstellungen 5.16, Übersicht Sonderposten 5.17, Übersicht Erträge und Auswendungen, allgemeine Umlagen und Sozialtransfer 5.18, Stellenplan 5.19, Budgets 5.20

Vorlage beschlossen

BV70/2020/029

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“ Vorhaben- und Erschließungsplan

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow stimmt dem Vorhaben- und Erschließungsplan für o. g. Vorhaben, Stand August 2020, zu.

Vorlage beschlossen

BV70/2020/030

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt die Aufstellung Des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 07 „Betreutes Wohnen in Passow

Vorlage beschlossen

BV70/2020/031

Finanzielle Mehraufwendung für die Umsetzung der Regelungen des Hygienekonzeptes für die Sporthallennutzung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Passow beschließt zur Gewährleistung der Einhaltung der Regelungen des Hygienekonzeptes für die Nutzung der Sporthalle Passow die Vorhaltung eines Hallenwartes.

Vorlage beschlossen

BV70/2020/032

Beschluss über die Durchführung der Anhörung der Bürgerinnen und Bürger Der Gemeinde Passow gemäß § 6 Abs. 8 BbgKVerf durch die Anhörungsbehörde in dem Gebietsänderungsverfahren zur Eingliederung der Gemeinde Passow in die Stadt Schwedt/Oder

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt, gemäß § 6 Abs. 1 der Anhörungsverordnung, anstelle der Anhörung nach § 5 der Anhörungsverordnung den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsteile Briest, Passow/Wendemark, Schönow und Jamikow (Anhörungsberechtigte) in einer Bürgerversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gebietsänderungsvorhaben zu geben. Die Versammlung der Bürger soll für alle Ortsteile in den Ortsteilen Passow und Schönow der Gemeinde Passow durchgeführt werden. Die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Passow ist nicht auf den jeweiligen Ortsteil beschränkt.

Das wesentliche Ergebnis der Versammlung der Bürgerinnen und Bürger ist von der Anhörungsbehörde zu dokumentieren.

Im Vorfeld der Anhörung ist der Gebietsänderungsvertrag im Amtsblatt des Amtes Oder-Welse öffentlich bekannt zu machen.

Vorlage beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

BV70/2020/027

Ankauf eines Grundstücks – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 376

Vorlage beschlossen mit Änderungen

BV70/2020/028

Verkauf von Grund und Boden – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 378 TF

Vorlage beschlossen

— Ende des amtlichen Teils —

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Ist die Eingemeindung nach Schwedt alternativlos?

Seit dem Sommer zerfällt das Amt Oder-Welse in zunehmendem Tempo. Obwohl das Amt über eine funktionierende Verwaltung verfügt, vermitteln manche Politiker noch amtsangehöriger Gemeinden und Schwedts derzeit den Eindruck, dass eine Eingemeindung nach Schwedt ohne Alternative ist und sofort vollzogen werden muss.

Die Stadt Angermünde agiert da wesentlich vorsichtiger, sogar zurückhaltend. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Gemeinden Pinnow und Mark Landin (Schönermark, Grünow, Hohenlandin, Niederlandin) Gespräche über eine Mitverwaltung durch Angermünde oder über eine Eingemeindung in die Stadt Angermünde anzubieten. Die „Angermünder Nachrichten“ fragten Angermündes Bürgermeister Frederik Bewer, warum sich Angermünde so zurückhaltend verhalte: „Ehrlich gesagt, kann ich die ganze Aufregung in den Gemeinden des Amtes Oder-Welse nicht nachvollziehen. Ich kann den Gemeinden und ihren Abgeordneten nur empfehlen, nach der Empfehlung des Innenministeriums in Potsdam zu handeln, wonach ein unterjähriger Verwaltungsübergang nicht zu empfehlen ist. Vor einer Entscheidung über die Frage einer Eingemeindung oder Mitverwaltung ist die jeweilige Situation genau zu analysieren. Es ist vorher zu verstehen und zu klären, welche Veränderungen sich für jeweils beide Seiten ergeben werden. Dabei kann es grundsätzlich nicht um diffuse Gefühle und Versprechungen gehen, sondern um konkrete,

geprüfte Fakten. Dies ist dann zumindest den jeweiligen Gemeindevertretungen transparent zu erläutern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.“ Angermündes Bürgermeister plädiert also für einen Übergang ohne Zeitdruck. Das ist nachvollziehbar denn für einen solchen komplizierten und folgenreicheren Übergang braucht man eine Entscheidungsbasis. Die Oder-Welse-Amtsverwaltung funktioniert, die Gemeinden können sich diese Zeit nehmen. Wozu den Amtsdirektor abwählen? Wer soll die Verwaltung beim Übergang zu neuen Strukturen leiten? Schließlich geht es um eine Entscheidung auf Jahrzehnte und vielleicht darüber hinaus. Da sind kühle Köpfe gefragt, Heißsporne verdecken oft nur die Probleme, die sich aus überschnellen, sofortigen Entscheidungen ergeben. So sagt Angermündes Bürgermeister: „Ich kann allen Beteiligten nur empfehlen, ihren Weg ohne Zeitdruck zu gehen, diesen überschaubaren Prozess mit seinen überschaubaren Möglichkeiten. Übergroßer Druck kann nur dazu dienen, die Menschen zu übereilten Beschlüssen zu führen, aus welchen Gründen auch immer. Bürgerorientiert handeln, aber nicht aus kurzfristigen politischen Zielen heraus. Das kann zu nicht bedachten Überraschungen führen. Angermünde ist für eine Entscheidung in Ruhe, will nichts übers Knie brechen. Das Ziel für den Verwaltungsübergang sollte der 1. Januar 2022 sein. Nicht so schnell wie möglich, sondern so durchdacht wie möglich.“

Michael-Peter Jachmann

(Beitrag aus Angermünder Nachrichten – 20.11.2020)

Neugründung Jugendfeuerwehr Schönermark

Seit dem 1. August gibt es auch in Schönermark wieder eine Jugendfeuerwehr. So starteten Elke und Bernd Müller von der Ortsfeuerwehr mit 15 Mädchen und Jungen aus Schönermark das Ausbildungsjahr. Unterstützt werden sie bei ihrer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen von den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Schönermark, dem Uckermärkischen Feuerwehrverband Angermünde e. V., dem Amt Oder-Welse und dem Ortsvorsteher von Schönermark, Tim Voß.

Die Kinder und Jugendlichen lernen dabei nicht nur die Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr kennen, sondern auch das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes, wie man erste Hilfe bei Verletzungen leistet und das Absetzen eines Notrufes beim Feststellen eines Notfalles.

Zum Programm, rund um die Ausbildung des Brandschutznachwuchses gehören ebenso wie die feuerwehrtechnische Ausbildung auch Veranstaltungen, die durch die Amtsjugend-

feuerwehr, den Uckermärkischen Feuerwehrverband Angermünde e. V. und die Kameradinnen und Kameraden aus Schönermark selbst organisierten Höhepunkte. So seien dort beispielsweise die Weihnachtsfeier, eine Nachtwanderung und eine Exkursion zu einem noch nicht genannt werden sollendem Ziel (damit die Spannung noch etwas anhält) genannt.

Am 23. Oktober konnten die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Schönermark und ihre Ausbilder neue T-Shirts, gesponsert vom Ortsvorsteher Tim Voß und von Familie Grambauer, entgegennehmen. Herzlichen Dank dafür.

Auch wir sind durch die Corona-Epidemie in unseren Aktivitäten sehr stark eingeschränkt, jedoch werden wir alles Mögliche versuchen, damit die Ausbildung für die Kinder und Jugendlichen so abwechslungsreich und interessant wie möglich gestaltet werden kann.

*Elke Müller, Jugendgruppenleiterin
Bernd Müller, Ortswehrführer*



IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause

Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse:

Mo 8-15 Uhr | Di 8-18 Uhr | Mi 8-15 Uhr | Do 8-17 Uhr | Fr 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Di 9-12 und 12.30-18 Uhr | Do 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: Deutsche Post

Das nächste Amtsblatt erscheint am **10. Januar 2021.**

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **11. Dezember 2020.**

Stellungnahme der Gemeinde Pinnow zur aktuellen Situation im Gemeindebund Amt Oder-Welse

Das Amt Oder-Welse wird nach der bereits genehmigten Eingemeindung Schönebergs sowie der geplanten Eingemeindung Passows und Berkholz-Meyenburgs in die Stadt Schwedt/Oder nicht mehr weiterbestehen können. Deshalb muss sich auch Pinnow entscheiden, welchen Weg man künftig einschlagen möchte. Die gut besuchte Gemeindevertretersitzung am 27. Oktober hat gezeigt, dass die Einwohner Pinnows noch mehr über die Situation und Motivation der Abgeordneten informiert werden möchten, um sich eine umfassende Meinung bilden zu können. Die Gemeindevertretung hat sich dazu entschlossen, die kommunale Selbstverwaltung beizubehalten und den Weg der Mitverwaltung zu gehen. Damit auch weiterhin politische Entscheidungen wie zum Beispiel über Einnahmen und Ausgaben im Haushalt in den Händen der gewählten Abgeordneten liegen, die Verwaltungsaufgaben jedoch an eine benachbarte Stadt übertragen werden. Beratungen mit Vertretern des Innenministeriums haben ergeben, dass dieser Weg zwar neu in

Brandenburg, aber durchaus möglich ist. Die Gemeinde hat sich in den vergangenen Jahren gut entwickelt. Es gibt eine ausgebaute Infrastruktur und mit der Kita und der Schule Einrichtungen, die junge Familien bewegen, sich hier niederzulassen. Die angesiedelten Unternehmen im Industrie- und Gewerbegebiet und im Dorfkern Pinnows bieten berufliche Perspektiven und Steuereinnahmen für die Gemeinde. Die Gemeindevertretung Pinnow hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober beschlossen, durch den Amtsdirektor Verhandlungen mit der Stadt Angermünde zur Mitverwaltung aufzunehmen. Über die Verhandlungen wird informiert und beraten. Erst dann erfolgt eine Abstimmung über den ausgehandelten Vertrag. Die Einwohner sollen dabei umfassend informiert und in den Prozess eingebunden werden. Die Wahl fiel auf Angermünde, mit der Stadt seit Jahren gut funktionierende Kooperationen bezüglich der Standesämter, der Bauhöfe und der Feuerwehren bestehen.

Derzeit wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Veränderung der Schulbezirke mit Angermünde abgeschlossen, um Schüler aus Frauenhagen und Mürow an der Grundschule „Wilhelm Busch“ zu unterrichten. Ein Schritt für den Erhalt des Schulstandortes. „Pinnow hat einen ausgeglichenen Haushalt. Unser Mut, vor Jahren eine Million DM für die Entwicklung des Gewerbegebietes auszugeben, zahlt sich jetzt aus“, sagt Bürgermeister Walter Kotzian und fügt fort, „wir wollen das Erreichte erhalten und in Zukunft weiterentwickeln“. Auch die anderen Gemeindevertreter stehen zu dieser Entscheidung. Andreas Sommerschuh hat sich in der Gemeindevertretersitzung bereits für die weitere Eigenständigkeit stark gemacht. Gerd Podschadel erinnert an die über 600-jährige Geschichte Pinnows, die man weiterbeschreiben möchte. „Wir haben einstimmig den Beschluss über die Aufnahme von Gesprächen mit Angermünde gefasst, aber über die Ergebnisse werden wir öffentlich und aktuell informieren“, sagt er.

Joachim Konitzer meint, es sei noch manches zu klären, unter anderem die Zukunft der Mitarbeiter der Amtsverwaltung und der Gemeinde. Ronny Wilke stimmt für Verhandlungen mit Angermünde weil er die Vorteile unter anderem im Erhalt des Schulstandortes und in den kurzen Verwaltungswegen für die Pinnower sieht. Christiane Kubik sagt: „Pinnows gute und solide wirtschaftliche Situation erlaubt uns, nicht das Hauptaugenmerk darauf richten zu müssen, wer uns die vielversprechendsten materiellen Zuwendungen bietet, sondern wie wir das Erreichte erhalten und weiterentwickeln können. Viele Pinnower treibt die Frage, ob das Mitverwaltungsmodell umsetzbar ist, weil es noch keine beispielgebende Gemeinde in Brandenburg gibt. Daher prüfen wir diese Option sehr genau.“ Die Gemeindevertreter und die Amtsverwaltung sind für Fragen der Bürger jederzeit Ansprechpartner.

*Die Gemeindevertreter
und
der ehrenamtliche Bürgermeister
der Gemeinde Pinnow*

NACHRUF

Tief betroffen nehmen wir Abschied vom langjährigen ehrenamtlichen Bürgermeister, Gemeindevertreter und Amtsausschussmitglied

Herrn Walter Henke

der sich in besonderem Maße um die Belange der Gemeinde Passow verdient gemacht hat.

Er gehörte von 1990 bis 2019 sowohl zur Gemeindevertretung als auch zum Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse. Als ehrenamtlicher Bürgermeister hat er sich mit seiner aufrichtigen Art stets uneigennützig und mit Sachverstand für seine Gemeinde und deren Einwohner eingesetzt. Sein besonderes Anliegen war die Entwicklung der Dörfer im ländlichen Raum und die Unterstützung der Vereine.

Ihm gebührt für sein langjähriges Wirken für die Gemeinde und den Amtsbereich besonderer Dank und Anerkennung.

Wir verlieren in ihm eine loyale, engagierte und beliebte Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Amt Oder-Welse

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Pinnow, im Oktober 2020



LESERBRIEF

Wir decken auf – Gemeindevertretung ist gespalten

Liebe Bürger der Gemeinde
Mark Landin,

wir möchten die Gelegenheit nutzen, uns zu äußern. Aktuell wächst der Druck auf die Gemeindevertretung. Wir sehen uns gezwungen, falsche Berichte klar zu stellen und die Einwohner Landins, Schönermarks und Grünows aufzuklären.

Unsere Gemeindevertretung ist in zwei Fronten gespalten. Ein Teil möchte Klarheit, Offenheit und ehrlichen Umgang mit allen Einwohnern Mark Landins und der andere Teil ist festgefahren und lässt eine faire Arbeit nicht zu. Es werden Beschlüsse gefasst, die keinem dienen, nur um Machtgehabe zu demonstrieren. Wir brauchen eine zukunftsfähige Gemeinde.

Das Ziel der Gemeindevertretung Mark Landins war es, eine Einheitsgemeinde mit Pinnow zu bilden. Wir waren bereit, die Vertreter dabei zu unterstützen. Nun mussten wir erfahren, dass dieser Weg vom ehrenamtlichen Bürgermeister – gestützt von einzelnen Gemeindevertretern – nicht ernsthaft verfolgt wurde. Das war ein Schlag ins Gesicht!

Sind wir Bürger, die sich über Jahre für die positive Entwicklung unserer Gemeinde eingesetzt haben, nicht mehr Wert, als belogen und hinter Licht geführt zu werden? Nein, es kommt noch schlimmer. Unser ehrenamtlicher Bürgermeister, der sein Wort dafür gegeben hat, offen und fair mit allen Einwohnern umzugehen, bricht sein Wort. Ist der Druck auf ihn zu hoch geworden? Hält er es nicht mehr aus? Das allein kann die Erklärung dafür sein, diesen Schritt gegangen zu sein. Ende Oktober gab es ein langes, offenes und durchaus positives Gespräch mit dem Bürgermeister aus Angermünde, das berichteten uns einige Gemein-

devertreter. Nach diesem Austausch, der bis in die Abendstunden ging, wurde das Gespräch vom ehrenamtlichen Bürgermeister aus Passow, Herrn Moritz, unterbrochen und dieser schwache Moment wurde maßlos ausgenutzt um Herrn Säger seine Unterschrift zur Abwahl des Amtsdirektors abzuverlangen. Geht man so mit einem in die Tage gekommenen langjährigen Ehrenamtler um? Ist das Respekt? Auch aus diesem Grund haben drei der Gemeindevertreter, die für eine eigenständige Zukunft Mark Landins gekämpft haben, ihr Mandat niedergelegt. Doch da fragt sich, wer hat Herrn Moritz zu einer gemeindeinternen und vertraulichen Gesprächsrunde eingeladen? Wo bleibt da der Amtsausschussvorsitzende, der einst einen Eid schwur, alle Negativitäten vom Amt und den Gemeinden abzuwehren? Ist auch er integriert? Kommt er seinen Pflichten noch nach? Wir möchten ihn daran erinnern!!!

Diese Machenschaften und strategischen Züge dienen niemanden. Nein. Im Nachhinein scheint Herr Säger zu seiner Tat zu stehen. Was bleibt ihm auch übrig bei dem Druck. Schließlich brauchen sie eine Entscheidung Mark Landins um ihre eigenen Ziele weiter verfolgen zu können. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass eine Eingemeindung von Passow und Berkholz-Meyenburg nur genehmigungsfähig ist, wenn auch für Pinnow und Mark Landin eine Lösung vorhanden ist. Die Frist, dass das Amt zum 31.12.2020 aufgelöst wird, ist eine klare Lüge aus unserer eigenen Mitte, genau wie die Lüge! Auch wird zu diesem Termin keine Zwangseingemeindung stattfinden. Wir sollten uns also genau überlegen, wem wir trauen und wer ein falsches Spiel spielt. Wichtiger ist es doch, offen und

ehrlich darüber zu sprechen, welche Zukunftsvision wir haben und welcher Weg für Mark Landin der Beste ist.

Anmerkung zur durchgeführten Petition

Mit der Petition mit 123 Unterschriften von Bürgern aus Mark Landin wurde ein Mitspracherecht verlangt. Das ist doch ganz legitim und auch gut so.

Wir fordern Offenheit und Informationen!

Für unsere Gemeinde gibt es verschiedene Optionen, wie die Zukunft aussehen kann. Nicht nur eine!

Wir als Bürger haben das Recht, von unseren gewählten Vertretern informiert zu werden, welche Vor- und Nachteile jede Option mit sich bringt. Aktuell müssen wir davon ausgehen, dass uns dieses Recht vorenthalten bleibt und die teils verbissenen Vertreter ihre Prioritäten mit Hängen und Würgen durchsetzen wollen, um schnellstmöglich ihren Weg gehen zu können.

Wie wir erfahren mussten, gab es kürzlich ein Zusammenkommen einiger Gemeindevertreter, um über die Zukunft Mark Landins ZU BESTIMMEN!!! Nicht mal alle Vertreter wurden geladen. Aber als Berater stand doch tatsächlich Herr Moritz vor der Tür. Fragen Sie sich da nicht auch, was das alles soll? Wir schon. Und an dem Abend wurde schon eine meinungsbildende Abfrage durchgeführt. Ohne die „Andersdenker“... Noch im September gab uns Herr Säger sein Wort – im Beisein seiner Frau – dass er alles klären würde und er sich vor allem für die Selbstverwaltung und Eigenständigkeit einsetzen würde. Das sei das oberste Ziel für Mark Landin. War auch das schon Kalkül?

Sind wir geleitet von gewählten Vertretern, die uns hintergehen? Die nur persönlichen Vorteil sehen?

Im Übrigen...
...eine Begründung, dass die Gemeinde finanziell nicht hinreichend aufgestellt ist für eine Eigenständigkeit oder Mitverwaltung ist falsch. Es ist davon auszugehen, dass der Haushalt in den kommenden zwei Jahren ausgeglichen sein wird. Zudem können wir dank der erfolgreichen Klage gegen die zu hohe Kreisumlage mit einer Rückzahlung in beachtlicher Höhe rechnen und in Zukunft von einer geringeren Zahlung dieser ausgehen. Das alles spricht dafür, dass wir es uns leisten können, auf eigenen Füßen zu stehen. Wir müssen uns nicht zwingend in eine Abhängigkeit begeben.

Liebe Bürger,
es ist an der Zeit, dass wir für unsere Gemeinde kämpfen. Über Jahre haben wir uns ein Ansehen erarbeitet, das weit über die Grenzen unserer Gemeinde und des Amtsbereiches hinaus bekannt ist. Alle Einwohner und Vereine haben dazu beigetragen, dass Mark Landin mit Heimatgefühl, Tradition und Geschichte verbunden wird. Mit Herzblut wollen wir nun für unsere Zukunft kämpfen und das aufrecht erhalten, was wir uns alle, jeder Verein, jeder Aktive aufgebaut hat.

Karola Kistel-Hecht
Iris Runge
Edelgard Frischmuth
Wolfgang Grösch

